S 5 RJ 1442/96.A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 RJ 1442/96.A
Datum	25.08.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 571/98
Datum	20.02.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 25. August 1998 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die GewÃ¤hrung von Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Der am â¦1943 geborene KlÃ¤ger war er vom 21.05.1969 bis 30.06.1976 bei der Fa. Neue Textilveredlung â¦ GmbH als angelernter Maurerhelfer beschÃ¤ftigt und in der gesetzlichen Rentenversicherung, fÃ¼r die jetzt die Beklagte zustÃ¤ndig ist, versichert. Denn der KlÃ¤ger stammt aus dem ehemaligen Jugoslawien und hatte in seiner Heimat Kroatien Versicherungszeiten von 1960 bis 1961, 1963, 1966 bis 1967 und zuletzt vom 04.06.1979 bis 25.05.1995 erworben. Auf seinen Antrag vom 26.04.1995 bezieht er seit dem 26.05.1995 eine Invalidenrente des kroatischen VersicherungstrÃ¤gers.

Die Beklagte lehnte den Rentenantrag vom 26.04.1995 mit Bescheid vom 22.05.1996, gestÃ¼tzt auf ein Gutachten der Invalidenkommission in Zagreb vom 01.03.1996, ab. Danach verfÃ¼ge der KlÃ¤ger zwar im bisherigen Beruf nurmehr Ã¼ber ein LeistungsvermÃ¶gen von weniger zwei Stunden und auf dem allg. Arbeitsmarkt von halb â bis untervollschichtig, was aber nach dem Gutachten des PrÃ¼farztes Dr.D â¦ vom 09.05.1996 durch die erhobenen Krankheitsbefunde nicht schlÃ¼ssig begrÃ¼ndet sei. Den dagegen erhobenen Widerspruch des KlÃ¤gers wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 22.10.1996 zurÃ¼ck.

Auf die vom KlÃ¤ger am 13.11.1996 erhobene Klage hat das Sozialgericht Landshut (SG) ein Gutachten des Internisten Dr.R â¦ vom 18.06.1998 eingeholt. Der SachverstÃ¤ndige gelangte zur Feststellung folgender wesentlicher GesundheitsstÃ¶rungen: 1. Diabetes mellitus mit derzeit schlechter Stoffwechseleinstellung.

2. Einnierigkeit links mit Nierenzysten links bei Zustand nach Nierenentfernung rechts wegen Nierensteinleidens. 3. Chronische MittelohrentzÃ¼ndung beidseits mit Trommelfellperforation und SchwerhÃ¶rigkeit. 4. Anamnestisch bekannter medikamentÃ¶s behandelter Bluthochdruck ohne Anhaltspunkte fÃ¼r Koronarmangeldurchblutung. 5. Steingallenblase oder Gallenblasenwandverkalkung ("Porzellangallenblase").

6. Beginnende degenerative WirbelsÃ¤ulenverÃ¤nderungen ohne Wurzelreizsyndrom.

Insgesamt kÃ¶nne der KlÃ¤ger mit einer Reihe qualitativer EinschrÃ¤nkungen noch vollschichtig leichte bis allenfalls mittelschwere Arbeiten ausfÃ¼hren.

Durch Urteil vom 25.08.1998 hat das SG die Klage, gestÃ¼tzt auf das Gutachten von Dr.R â¦, abgewiesen.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger Berufung beim Bayerischen Landessozialgericht (LSG) mit der BegrÃ¼ndung eingelegt, dass er aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht in der Lage sei, seinen Lebensunterhalt durch eine BeschÃ¤ftigung zu verdienen. Als erwerbsmindernde Krankheitsbilder hat er insbesondere die Entfernung der rechten Niere im Jahre 1971 angefÃ¼hrt, eine Verschlechterung seiner Zuckerkrankheit, eine Verminderung des HÃ¶rvermÃ¶gens sowie VerschleiÃerscheinungen. Auch stehe sein Alter der Aufnahme einer BeschÃ¤ftigung entgegen.

Nach Ãbersendung neuer medizinischer Unterlagen durch den KlÃ¤ger am 25.05.1999, deren Bewertung durch den PrÃ¼farzt Dr.L â¦ am 09.07.1999 und einem Bericht Ã¼ber die am 08.09.1999 erfolgte Gallenblasenentfernung hat dass LSG am 14.09.2000 ein Gutachten des Internisten Dr.P â¦ eingeholt. Dieser hat die bereits festgestellten GesundheitsstÃ¶rungen bestÃ¤tigt und unter anderem einen seit 1999 bekannten leichten diÃ¤tpflichtigen Diabetes mellitus Typ IIb ohne relevantes diabetisches SpÃ¤tsyndrom, eine seit 1992 bekannte, zeitweise medikamentÃ¶s behandelte labile arterielle Hypertonie ohne FolgeschÃ¤den, eine geringe chronisch- obstruktive Lungenerkrankung bei chronischem Nikotinabusus

ohne wesentliche obstruktive VentilationsstÃ¶rung bei leichter respiratorischer Partialinsuffizienz in Ruhe, einen Zustand nach Cholecystektomie 1999 bei seit 1994 bekannter Cholecystolithiasis ohne bleibende Folgen sowie einen Zustand nach Nephrektomie rechts 1971 wegen Nierensteinen ohne aktuelle Folgen und eine seit Jahren zunehmende ausgeprÃ¤gte SchwerhÃ¶rigkeit beidseits bei chronischer MittelohrentzÃ¼ndung festgestellt. Das zeitliche Leistungsbild erlaube â bei durchschnittlicher Belastung und den betriebsÃ¼blichen Pausen â eine vollschichtige ArbeitstÃ¤tigkeit. Diese dÃ¼rfe leicht und kurzfristig auch mittelschwer sein, im Sitzen, Stehen und Gehen erfolgen, jedoch keine Anforderungen an das HÃ¶rvermÃ¶gen und an das exakte Verstehen von Sprache stellen.

Der KlÃ¤ger beantragt,
die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Landshut vom 25.08.1998 und des Bescheides vom 22.05.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.10.1996 zu verurteilen, ihm aufgrund des Antrags vom 26.04.1995 Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 25.8.1998 zurÃ¼ckzuweisen.

Zur ErgÃ¤nzung des Sachverhaltes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten beider Instanzen sowie der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit gerichtete Berufung ist statthaft und zulÃ¤ssig (Â§ 144 Abs.1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz â SGG â in der Fassung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 01.03.1993). Sie ist auch fristgemÃ¤Ã eingelegt (Â§ 153 Abs.1 SGG i.V.m. Â§ 87 Abs.1 Satz 2 SGG).

In der Sache hat sie jedoch keinen Erfolg.

Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit. Eine solche Leistung kann er nach den Â§Â§ 43 Abs.1 Nr.2, 44 Abs.1 Nr. 2 SGB VI nur beanspruchen, wenn er berufs- bzw. erwerbsunfÃ¤hig ist, vor Eintritt der verminderten ErwerbsfÃ¤higkeit die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt hat und in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der BU oder EU drei Jahre Pflichtbeitragszeiten aufweist.

Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen des Anspruchs sind erfÃ¼llt. Der KlÃ¤ger hat den 5-Jahres-Zeitraum vor der Antragstellung voll mit kroatisch/jugoslawischen Beitragszeiten (nach dem zum Zeitpunkt der Antragstellung noch geltenden Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen FÃ¶derativen Republik Jugoslawien Ã¼ber Soziale Sicherheit vom 12.10.1968 gemÃ¤Ã Art.25 Abs.1 anzurechnen) belegt und allein mit seinen 146 deutschen BeitrÃ¤gen die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt.

Nach Â§ 43 Abs.2 SGB VI ist ein Versicherter berufsunfÃ¤hig, dessen ErwerbsfÃ¤higkeit infolge von Krankheit oder anderer Gebrechen oder SchwÃ¤che seiner kÃ¶rperlichen und geistigen KrÃ¤fte auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen eines kÃ¶rperlich und geistig gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten herabgesunken ist. Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit eines Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÃ¤tigkeiten, die seinen KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und die ihm unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfanges seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufes und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen. Ausgangspunkt fÃ¼r die Beurteilung der BerufsunfÃ¤higkeit ist nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) der "bisherige Beruf", den der Versicherte ausgeÃ¼bt hat, da er das beim Versicherungsfall der BerufsunfÃ¤higkeit abgedeckte Risiko bestimmt. Dabei unterscheidet die Rechtsprechung (BSG SozR 2200, Â§ 1246 Nrn.86 und 90) nach dem sog. Stufenschema die Leitberufe des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters, des angelernten und des ungelernten Arbeiters. Welcher Gruppe des Mehrstufenschemas eine bestimmte TÃ¤tigkeit zuzuordnen ist, richtet sich dabei nach der QualitÃ¤t der verrichteten Arbeit. Kriterien fÃ¼r ein solches Gesamtbild sind die Ausbildung, die tarifliche Einstufung, die Dauer der BerufsausÃ¼bung, die HÃ¶he der Entlohnung und die Anforderungen des Berufes. Nach seinem Berufsleben in Deutschland ("bisheriger Beruf") in der Zeit von 21.05.1969 bis 30.06.1976 bei der Fa. Neue Textilveredlung â¦ GmbH war der KlÃ¤ger als Maurerhelfer mit einer Anlernzeit von 3 Monaten versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Dies entspricht einer TÃ¤tigkeit in der Gruppe mit dem Leitbild des angelernten Arbeiters (angelernter Maurer). Weder seine Eingruppierung (Gruppe 6 im TarifgefÃ¼ge der Textilindustrie) noch seine Vorbildung in Jugoslawien beweisen eine hÃ¶here Berufsstellung, die etwa die Annahme einer TÃ¤tigkeit im Bereich der sog. Oberangelernten rechtfertigte. Nach seinem Widerspruchsschreiben vom 03.06.1996 hatte er keine "formale Qualifikation" als Maurer. Damit â ohne Berufsschutz und ohne besondere EinschrÃ¤nkungen fÃ¼r die Angelernten des oberen Bereichs (keine VerweisungstÃ¤tigkeiten mit qualitativ ganz geringem Wert) â ist der KlÃ¤ger auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu verweisen, auf dem er, wie im folgenden noch auszufÃ¼hren ist, wegen seines vollschichtigen ArbeitsvermÃ¶gens mehr als die LohnhÃ¤lfte verdienen kann und damit nicht berufsunfÃ¤hig ist.

Nach dem Ergebnis der medizinischen SachaufklÃ¤rung kann der KlÃ¤ger zwar nicht mehr seine bisherige maÃgebliche TÃ¤tigkeit als angelernter Maurer verrichten, jedoch andere ungelernte TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes.

Gem. Â§ 44 SGB VI liegt demgegenÃ¼ber ErwerbsunfÃ¤higkeit nur vor, wenn der Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃerstande ist, eine ErwerbstÃ¤tigkeit in gewisser RegelmÃ¤Ãigkeit auszuÃ¼ben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das ein Siebtel der monatlichen BezugsgrÃ¶Ãe (bzw. ab 01.05.1999 einen Betrag von DM 630.-) Ã¼bersteigt. Unstreitig kann der KlÃ¤ger noch mehr als zwei Stunden tÃ¤glich arbeiten und damit in gewisser RegelmÃ¤Ãigkeit Arbeitsentgelt erzielen.

Ebenso unbestritten ist er damit auch imstande, mehr als DM 630.- zu verdienen.

Er ist aber auch nicht deswegen erwerbsunfÃ¤hig, weil sein ErwerbsvermÃ¶gen unter das MaÃ des Vollschichtigen herabgesunken und ihm damit nach der Rechtsprechung der Teilzeitarbeitsmarkt verschlossen ist (zuletzt Entscheidung des GroÃen Senats des BSG vom 19.10.1996, NZS 97, 423). Nach Â§ 44 Abs.2 Satz 2 Nr.2 SGB VI in der Fassung des 2. SGB VI- Ã nderungsgesetzes vom 12.05.1996 ist im Ã¼brigen nicht erwerbsunfÃ¤hig, wer eine TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen. Diese Fassung gilt, da es sich um eine bloÃ klarstellende Vorschrift handelt, auch fÃ¼r den KlÃ¤ger (vgl. im Ã brigen Â§ 302b Abs.3 SGB VI).

Der Senat hat auch keine Zweifel am vollschichtigen ErwerbsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers. Kein SachverstÃ¤ndiger findet ein zeitlich eingeschrÃ¤nktes LeistungsvermÃ¶gen. Der KlÃ¤ger kann noch leichte Arbeiten ohne dauerndes Stehen, Gehen und Sitzen verrichten. Dies stellte schon Dr.R â¦, aber auch der spÃ¤ter die begutachtenden SachverstÃ¤ndigen Dr. P â¦ fest. Vor einigen Jahren wurde beim KlÃ¤ger zwar erstmals ein Diabetes mellitus mit leicht erhÃ¶hten Blutzuckerwerten festgestellt. Eine Insulintherapie ist derzeit nicht erforderlich. Hinweise auf diabetische FolgeschÃ¤den im Sinne einer Makro- oder Mikroangiopathie, Retinopathie oder Polyneuropathie liegen nicht vor. Es findet sich nur ein Hinweis auf eine beginnende diabetische Nephropathie. Eine Optimierung der DiabetesdiÃ¤t ist mÃ¶glich. Daher ist auf TÃ¤tigkeiten mit Nacht- und Wechselschicht, ebenfalls auch auf gefahrengeneigte TÃ¤tigkeiten zu verzichten. ZusÃ¤tzliche Pausen fÃ¼r Zwischenmahlzeiten sind laut Dr.P â¦ derzeit nicht zwingend. Der GefÃ¤Ãstatus war fast normal (an beiden Unterschenkeln geringe prÃ¤tibiale Wasseransammlungen, geringgradig ausgeprÃ¤gte Varizenbildung an beiden Unterschenkeln bis Ã¼ber die Knie reichend). Ebenso die grob-neurologische Situation. Die kardiale Belastbarkeit war zufriedenstellend. Neu war bei Dr.P â¦ der Nachweis eines Lungenemphysems, weswegen TÃ¤tigkeiten mit dauernder Exposition gegenÃ¼ber NÃ¤sse, KÃ¤lte, Zugluft, starken Temperaturschwankungen, Staub, Rauch, Gasen und DÃ¤mpfen entfallen. SchlieÃlich sind TÃ¤tigkeiten mit besonderen Anforderungen an das HÃ¶rvermÃ¶gen und an das exakte Verstehen von Sprache nicht mehr mÃ¶glich. Von der aber dennoch vorhandenen verbalen KommunikationsfÃ¤higkeit konnte sich der Senat in der mÃ¼ndlichen Verhandlung persÃ¶nlich einen Eindruck verschaffen. Gerade auch deswegen ist der Senat â zusammen mit der EinschÃ¤tzung der SachverstÃ¤ndigen â der Ã berzeugung, dass der KlÃ¤ger mit seinem RestleistungsvermÃ¶gen kÃ¶rperliche Verrichtungen (wie z.B. Zureichen, Abnehmen, Reinigen, Bedienen von Maschinen, Kleben, Sortieren, Verpacken, Zusammensetzen von Teilen usw.) leisten kann, die in ungelernten TÃ¤tigkeiten gefordert zu werden pflegen, und damit nicht wegen einer schweren spezifischen Leistungsbehinderung (vgl. BSG vom 30.10.1997 â 13 RJ 49/97 m.w.N.) â gemessen an den tatsÃ¤chlichen Anforderungen der Arbeitswelt (konkrete Betrachtungsweise im Ausnahmefall) â erwerbsunfÃ¤hig ist. Die konkrete Benennung einer VerweisungstÃ¤tigkeit hÃ¤lt der Senat daher nicht fÃ¼r erforderlich. Auch liegt bei dem vorhandenen negativen Leistungsbild keine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen vor, noch eine

Verschlossenheit des Arbeitsmarktes aufgrund eines sog. Katalogfalles (vgl. SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 30, 75, 81, 90, 104, 109, 117; SozR 3-2200 Â§ 1247 Nr.8). Denn weder hat der KlÃ¤ger besondere Schwierigkeiten hinsichtlich der GewÃ¶hnung und Anpassung an einen neuen Arbeitsplatz (BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn.104, 117), noch weist er LeistungseinschrÃ¤nkungen auf, die sich in Verbindung mit anderen EinschrÃ¤nkungen besonders erschwerend bei einer Arbeitsplatzsuche auswirken, wie z.B. die von der Rspr. erwÃ¤hnten FÃ¤lle der Erforderlichkeit zusÃ¤tzlicher Arbeitspausen (BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr.136), EinschrÃ¤nkungen bei Arm- und Handbewegungen, jederzeit selbstbestimmtem Wechsel vom Sitzen zum Gehen (BSG SozR 3-2200 Â§ 1247 Nr.8), Einarmigkeit und EinÃ¤ugigkeit (BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr.30).

Der KlÃ¤ger besitzt ein vollschichtiges ErwerbsvermÃ¶gen (acht Stunden). Erst recht ist er damit nicht nach dem ab 01.01.2001 geltenden Recht (Â§ 43 SGB VI i.F.d. Gesetzes vom 20.12.2000, BGBl., S.1827ff.) teilerwerbsunfÃ¤hig. Denn er besitzt noch ein ArbeitsvermÃ¶gen von Ã¼ber sechs Stunden.

Die Frage, ob eine Vermittlung auf einen den gesundheitlichen Anforderungen entsprechenden Arbeitsplatz mÃ¶glich ist, bedarf hier keiner ErÃ¶rterung. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist nur erforderlich, daÃ es â wenn auch von anderen Arbeitnehmern besetzte â Arbeitsplätze gibt, die der Versicherte mit der ihm verbliebenen ErwerbsfÃ¤higkeit auszufÃ¼llen vermag. Das Risiko, keinen Arbeitsplatz zu finden, trÃ¤gt grundsÃ¤tzlich die Arbeitslosen- und nicht die Rentenversicherung (vgl. z.B. BSG in SozR 2200, S 1246 Nr.82). Das Arbeitsmarktrisiko, das nach der bisherigen Rechtsprechung fÃ¼r diesen Personenkreis (neben den gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen Risikofaktoren wie Langzeitarbeitslosigkeit und vorgerÃ¼cktes Alter oder mangelhafte Ausbildung) von der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit, soweit noch Arbeitslosengeld zu zahlen ist, vom Bundeshaushalt, soweit Arbeitslosenhilfe zu zahlen ist, und im Ã¼brigen von den SozialhilfetrÃ¤gern getragen wird, sollte nicht auf die RentenversicherungstrÃ¤ger verlagert werden. Das durch ein Ãberangebot von ArbeitskrÃ¤ften auf dem Arbeitsmarkt erzwungene Problem soll nicht die Rentenversicherung lÃ¶sen und ihren Beitragszahlern angelastet werden, auch wenn Ã¤ltere, wenige Jahre vor dem Rentenalter stehende Versicherte betroffen sind.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision bestehen nicht (Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG).

Erstellt am: 10.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024